16. Wahlperiode 11. 06. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 16/5401 –

Die Konsequenzen der beitragsfreien Entgeltumwandlung bei Betriebsrente

Vorbemerkung der Fragesteller

Die momentan gültige Begünstigung der betrieblichen Altersvorsorge durch die sozialabgaben- und steuerbefreite Umwandlung von Lohnteilen in betriebliche Altersvorsorge (beitragsfreie Entgeltumwandlung) soll Ende 2008 auslaufen. In diesem Kontext entsteht eine heftige Debatte um die Fortführung dieser Regelung. Dabei werden sozialpolitische und ökonomische Konsequenzen dieser Regelung teilweise nicht bedacht. So führt die beitragsfreie Entgeltumwandlung zu zwar schwer bezifferbaren aber nicht unerheblichen Einnahmeverlusten für die sozialen Sicherungssysteme. Aufgrund des in der Gesetzlichen Rentenversicherung gültigen Nachhaltigkeitsfaktors sinken dadurch nicht nur die Einnahmen der GRV, was höhere Beitragssätze notwendig macht, sondern das Leistungsniveau der Rentenversicherung wird dadurch sogar abgeschmolzen. Dies bedeutet zuallererst, dass die Rentnerinnen und Rentner sowie die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler die keine Betriebsrenten abschließen (können) diejenigen subventionieren, die Betriebsrenten abschließen. Mehr noch, wird die Summe aus GRV- und Betriebsrente mit und ohne beitragsfreie Entgeltumwandlung verglichen, zeigt sich, dass vor allem ältere Erwerbspersonen durch die beitragsfreie Umwandlung schlechter gestellt werden.

1. Stimmt die Bundesregierung zu, dass die Beitragsfreistellung der Entgeltumwandlung für Betriebsrenten die zukünftigen Rentenerhöhungen dämpft (bitte erläutern warum)?

Bei der Bestimmung der aktuellen Rentenwerte im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung wird gemäß § 68 SGB VI die Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter gemäß den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) des Vorjahres zugrunde gelegt. Dabei wird die Entwicklung der beitragspflichtigen Versichertenentgelte des vorvergangenen Jahres gegenüber dem dritten zurückliegenden Jahr berücksichtigt.

Wenn das Volumen der beitragsfrei umgewandelten Entgelte ansteigt, hat die Beitragsfreistellung der Entgeltumwandlung für den Aufbau von Betriebsrenten einen dämpfenden Einfluss auf die Höhe der Rentenanpassung. In diesem Fall bleibt die beitragspflichtige Lohnentwicklung hinter der Lohnsteigerung gemäß VGR zurück.

Da die Beitragsfreistellung der Entgeltumwandlung nach geltendem Recht bis zum 31. Dezember 2008 befristet ist, kann ein solcher Effekt aufgrund des zweijährigen Zeitverzugs der zu berücksichtigenden beitragspflichtigen Lohnentwicklung in der Rentenanpassungsformel nach derzeitiger Rechtslage längstens bis zur Rentenanpassung am 1. Juli 2010 entstehen. Durch die Befristung der Beitragsfreistellung bis zum 31. Dezember 2008 werden im Jahr 2009 die zuvor beitragsfreien Entgeltbestandteile nach geltendem Recht wieder beitragspflichtig.

2. Wie groß wäre der Rentenwert mindernde Effekt, wenn 10, 25 oder 50 Prozent der Beitragszahlenden 4 Prozent ihres Bruttoentgeltes entgeltfrei umwandeln würden (auf Basis der aktuellsten verfügbaren Zahlen)?

Ein Aufwuchs der beitragsfreien Entgeltumwandlung wirkt sich aufgrund der nach geltendem Recht befristeten Beitragsfreiheit mittel- bis langfristig nicht auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts aus.

3. Wie groß wäre der Steuervorteil der sich aus der Steuerfreiheit der Entgeltumwandlung ergeben würde, wenn 10, 25 oder 50 Prozent der Beitragspflichtigen Entgelte umgewandelt würden (bei durchschnittlichen Einkommen und bei den 10, 25 oder 50 Prozent höchsten beitragspflichtigen Entgelten)?

Nach geltendem Recht sind bis zu höchstens 4 Prozent der aktuellen Beitragsbemessungsgrenze (2007: 63 000 Euro) im Rahmen der Entgeltumwandlung steuerfrei (derzeit also maximal 2 520 Euro). Hinzu kommen noch einmal 1 800 Euro, die bei seit dem 1. Januar 2005 neu abgeschlossenen Verträgen steuerfrei umgewandelt werden können. Damit steht insgesamt ein maximales Volumen von 4 320 Euro zur Verfügung, das entweder durch Arbeitgeberbeiträge oder, sofern diese die Höchstgrenze nicht ausgeschöpft haben, durch Arbeitnehmerbeiträge in Form der Entgeltumwandlung für Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung verwendet werden kann. Der Steuervorteil hängt vom individuellen Steuersatz ab und kann der nachfolgenden Übersicht für beispielhafte Fälle (mit Steuerklasse I/IV) entnommen werden, bei denen ausgehend von der Höchstgrenze von 4 320 Euro, 10, 25 bzw. 50 Prozent umgewandelt werden.

Beitragspflichtiges Entgelt: 30 000 Euro

Steuerentlastung

Umwandlung (Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag)

432 Euro 134 Euro 1 080 Euro 333 Euro 2 160 Euro 661 Euro

nachrichtlich: 4 320 Euro 1 303 Euro

Beitragspflichtiges Entgelt: 60 000 Euro

Steuerentlastung

Umwandlung (Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag)

432 Euro 186 Euro 1 080 Euro 465 Euro 2 160 Euro 930 Euro nachrichtlich: 4 320 Euro 1 861 Euro

Das aus der Entgeltumwandlung resultierende Alterseinkommen ist voll nachgelagert zu versteuern.

- 4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass durch die oben erwähnten Effekte der beitragsfreien Umwandlung auf die GRV-Rente, jüngere Personen stärker profitieren als ältere?
- 5. Ab welchem Alter einer Person ist die Summe aus GRV und Betriebsrente durch die Effekte der beitragsfreien Entgeltumwandlung niedriger, als sie es bei gleicher Umwandlungshöhe jedoch ohne Beitragsfreiheit wäre (bitte die Randbedingungen, wie z. B. Verzinsung der Betriebsrente u. Ä. mit angeben)?

Dem Äquivalenzprinzip von Beiträgen und Leistungen folgend führt die beitragsfreie Entgeltumwandlung dazu, dass die Versicherten, die hiervon Gebrauch machen, geringere Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben und zwar entsprechend dem Umfang, in dem sie weniger Entgelt verbeitragen. Inwieweit es welchen Personengruppen gelingt, dies über die Betriebsrente auszugleichen, lässt sich nicht pauschal beantworten.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass Betriebe die eine betriebliche Altersvorsorge anbieten überdurchschnittliche Löhne zahlen?

Entsprechende Daten liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Welcher Anteil der Betriebe abhängig von der Zahl der Beschäftigten bietet jeweils eine betriebliche Altersvorsorge an und wie hoch ist in diesen jeweils das durchschnittliche Entgelt (die Betriebe bitte in sinnvolle/verfügbare Betriebsgrößenklassen einteilen)?

Auf der Basis der Infratest-Erhebung (www.bmas.bund.de/Publikationen/Forschungsbericht "Situation und Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 bis 2004") liegen hierzu folgende Daten vor:

Anteil der Betriebsstätten¹⁾ in der Privatwirtschaft²⁾ mit betrieblicher Altersversorgung von Dezember 2001 bis Juni 2004 nach Betriebsgröße³⁾ gemäß Arbeitgeberbefragung (in Prozent) – Deutschland

	BAV 2003	BAV 2004			Entwicklung	
	12/2001 - 03/2003	31. März 31. Dez. 30. Juni 2003 2003 2004		30. Juni 2004	03/2003 - 06/2004	12/2001 - 06/2004
	%-Punkte	%	%	%	%-Punkte	
1 – 4	3	23	25	28	5	8
5 – 9	5	40	47	50	10	15
10 - 19	8	57	62	68	11	19
20 - 49	8	70	80	83	13	21
50 – 99	8	84	88	90	6	14
100 - 199	5	85	89	91	6	11
200 - 499	7	89	93	94	5	12
500 – 999	2	96	96	98	2	4
000 u. mehr	2	100	100	100	0	2
Insgesamt	4	34	37	41	7	11

¹⁾ Mit mindestens 1 sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Betriebsstätten sind gemäß der Bundesagentur für Arbeit definiert als wirtschaftsfachliche und lokale Einheiten. Sie müssen nicht rechtlich selbstständig sein. Unternehmen können somit aus mehreren Betriebsstätten bestehen.

²⁾ Einschl. Nachfolgeunternehmen der früheren Post und Bahn.

³⁾ Gemäß Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer am 31. März 2003 (BAV 2003) bzw. 31. Dez. 2003 (BAV 2004). Referenz: BAV–Arbeitgeberbefragungen 2003/2004 – Tabellenbände, Tab. 120. Quelle: Zusatzversorgung in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst 2001 bis 2004 TNS Infratest Sozialforschung